

**Equidenpass darf nicht zurückbehalten werden**

Die Herausgabe des Equidenpasses darf von Pensionsbetreibern nicht im Wege des Zurückbehaltungsrechts verweigert werden, um damit die Begleichung von offenen Zahlungsansprüchen durch den Einsteller zu erzwingen. Erfolgt dies dennoch, ist der Pensionsbetreiber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn das Pferd aus diesem Grund nicht verkauft werden konnte. Schließlich ist der Pass ein öffentlich-rechtliches Identitätsdokument für Pferde, welches stets und sofort zur Verfügung zu stehen hat. (OLG Hamm, Az. I-5 U 99/14)

**Keine Haftung bei Eingliederung**

Der Betreiber eines gewerblichen Pferdehofs haftet nicht für Verletzungen, die ein unvollständig kastrierter Wallach einem anderen Pferd beim ersten gemeinsamen Aufenthalt auf einer Koppel zufügt, wenn für ihn nicht erkennbar war, dass das Pferd in stärkerem Maße als üblich aggressiv ist. (AG Erding, Az. 3 C 815/13)

**Landwirt haftet für Panikreaktion**

Ein Landwirt, der beim Bewässern seines Ackers auch die angrenzende Pferdeweide beregnet, verletzt seine Verkehrssicherungspflicht und haftet deshalb, wenn ein Pferd aufgrund des Wasserstrahls in Panik gerät und auf der Flucht beim Überspringen des Weidezauns einen tödlichen Unfall erleidet. (OLG Celle, Az. 20 U 30/13)

**Monique Milarc****Rechtsanwältin****Fachanwältin für  
Handels- und Gesellschaftsrecht**

Blasewitzer Straße 41  
(im Abakus-Business-Center)  
01307 Dresden

Rockauer Ring 25  
01328 Dresden

Tel.: 0351 263 128 05  
SMS: 0351 263 128 05  
Fax.: 0351 263 128 06  
Mail: dresden@milarc.de

**Web:** [www.milarc.de](http://www.milarc.de)

**Pferderecht**

Beritt ▪ Haftung ▪ Kauf ▪ Pension ▪  
Reitbeteiligung ▪ Reitschule ▪ Sattler ▪  
Schmied ▪ Tierarzt ▪ Versicherung ▪ Verkehr

**Gesellschaftsrecht****Handelsrecht****Vertragsrecht****Newsletter Pferderecht:****Kauf:**

- Käufer trägt Beweislast auch in den ersten 6 Monaten nach Übergabe

**Haftung und Versicherung:**

- Tierhalter haftet bei Verletzung des Tierarztes
- Pächter von Ackerland zahlt bei Entstehung von Dauergrünland

**Dienstleistung:**

- Hufschmied kann sich entlasten
- Dienstleister trägt Beweislast bei Berittvertrag
- Tierarzt muss über Risiken unterschiedlicher Kastrationsmethoden aufklären
- Equidenpass darf nicht zurück behalten werden
- Keine Haftung bei Eingliederung

**Sonstiges**

- Versicherungsvertreter kann eigene Pferde nicht absetzen
- Landwirt haftet für Panikreaktion

**2017**

**Käufer trägt Beweislast auch in den ersten 6 Monaten nach Übergabe**

Wenn ein anfangs ruhiges Pferd wenige Wochen nach der Übergabe an den neuen Eigentümer zunehmend schreckhaft und unrüthig wird, muss der Käufer beweisen, dass dies einen Mangel darstellt, der bereits bei der Übernahme des Tieres vorhanden war. Denn die Vermutung, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorlag, wenn sich dieser binnen 6 Monaten zeigt, greift aufgrund der speziellen Eigenschaften von Lebewesen nicht ohne Weiteres. (LG Coburg, Az. 23 O 500/14)

**Hufschmied kann sich entlasten**

Lahmt ein Pferd erstmals, nachdem die Hufe zu kurz ausgeschnitten wurden, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Beschneidungsfehler die Ursache ist. Der Schmied kann dies entkräften, wenn als wahrscheinlichere Ursache auch degenerative Veränderungen in Betracht kommen. Weil nicht jedes zu starke Kürzen der Hufe grob fehlerhaft ist, gehen Restzweifel zu Lasten des Pferdehalters. (OLG Köln, Az. 19 U 129/15)

**Versicherungsvertreter kann eigene Pferde nicht steuerlich absetzen**

Versicherungsvertreter für Pferdeversicherungen können Aufwendungen für eigene Pferde nicht steuermindernd geltend machen, denn sie könnten ihre Leistungen auch ohne die Pferde erbringen. (FG Baden-Württemberg, Az. 1 K 3408/13)

**Tierhalter haftet bei Verletzung des Tierarztes**

Verletzt eine Stute durch einen Huftritt den Tierarzt, der ihr an Durchfall erkranktes Fohlen behandeln will, ist der Tierhalter schadensersatzpflichtig. Denn in dieser Verletzung hat sich die typische Tiergefahr realisiert. Dem Tierarzt ist allerdings ein Mitverschuldensanteil von  $\frac{1}{4}$  anzurechnen, wenn er die Behandlung in einer zu kleinen Pferdebox von lediglich 3,18m x 3,15m vornimmt. Richtigerweise hätten Stute und Fohlen deshalb mehrfach heraus- und hereingeführt werden müssen, ggf. unter Inanspruchnahme einer Nachbarbox, so dass sie schließlich hätten voneinander getrennt werden können. (OLG Hamm, Az. 6 U 104/15)

**Dienstleister trägt Beweislast bei Berittvertrag**

Steht bei einem Pensions- und Berittvertrag die Ausbildung eines Pferdes deutlich im Vordergrund, liegt insgesamt ein Dienstvertrag vor. Sofern sich das Pferd beim Freilauf in der Reithalle verletzt, ist diese Verletzung aus dem Verantwortungsbereich des Dienstleisters hervorgegangen und rechtfertigt den Schluss, dass er die ihm obliegende Sorgfalt verletzt hat. Falls der Eigentümer Schadensersatzansprüche geltend macht, muss sich der Dienstleister vom Vorwurf der Vertragsverletzung entlasten und beweisen, dass er keine Pflichtverletzung begangen hat. (BGH, Az. III ZR 4/16)

**Pächter von Ackerland zahlt bei Entstehung von Dauergrünland**

Pächter, die als Ackerland verpachtete Flächen dauerhaft als Grünland nutzen, sind dem Verpächter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Flächen nach Ablauf der Pachtdauer aufgrund des zwischenzeitlich aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union eingetretenen Umbruchverbotes nicht mehr als Ackerland genutzt werden können. Denn grundsätzlich müssen Pächter dafür sorgen, dass die in dem Pachtvertrag vorausgesetzten Nutzungsmöglichkeiten bestehen bleiben, andernfalls haften sie z.B. auf die Kosten für die Anschaffung für Ersatzflächen. (BGH, Az. LwZR 4/16)

**Tierarzt muss über Risiken unterschiedlicher Kastrationsmethoden aufklären**

Bei der Aufklärung über verschiedene Kastrationsvarianten muss der Tierarzt auch auf die damit verbundenen Gefahren eingehen und auf besondere rassetypische Risiken hinweisen, z.B. auf ein erhöhtes Myopathierisiko bei iberischen Pferden. Andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig und haftet auf etwaige weitere Behandlungskosten sowie Wertersatz für ein verstorbenes Tier. Bei groben Behandlungsfehlern greift eine Beweislastumkehr. Dabei wird zu Gunsten des Eigentümers unterstellt, dass das verstorbene Tier an dem Behandlungsfehler eingegangen ist, sofern dieser Fehler generell geeignet war, den Tod herbeizuführen. Es obliegt dann dem Tierarzt, sich zu enthaften, wobei verbleibende Zweifel zu seinen Lasten gehen. (OLG Hamm, Az. 3 U 28/16)